

Maßnahmen zur Ein- und Ausreise nach bzw. aus Belgien

Auf Grundlage des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 wurden Maßnahmen betreffend die Grenzübertritte von und nach Belgien erlassen, um die Verbreitung des Coronavirus COVID 19 einzudämmen. Die vorliegenden Bestimmungen gelten bis zum 19. April einschließlich und können verlängert werden.

Personen, die nach Belgien ein- oder aus Belgien ausreisen, müssen einen Identitätsnachweis und/oder Reisepass mit sich führen. Sie sind dringend angehalten die Notwendigkeit des Grenzübertritts schriftlich nachzuweisen und entsprechende Dokumente mitzuführen. In den nachfolgenden Erläuterungen werden erforderliche oder empfohlene Dokumente für die jeweiligen Fälle angegeben.

Während der Personenbeförderung auf belgischem Staatsgebiet müssen die Maßnahmen des *Social Distancing* eingehalten werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass Nachbarländer und andere Länder ebenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Einreise in ihr Staatsgebiet Bedingungen zu unterwerfen. Diese Maßnahmen sind zu befolgen und können im Prinzip den Reisehinweisen auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten <https://diplomatie.belgium.be/de> sowie den eigenen offiziellen Websites dieser Länder entnommen werden.

In anderen Ländern sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und ergänzenden Maßnahmen einzuhalten. Den Vorschriften im Bestimmungsland entsprechend, müssen für den Grenzübertritt die erforderlichen Unterlagen im Vorfeld besorgt werden.

Im Folgenden werden Ein- oder Ausreisen nach und aus Belgien auch als Fahrten, Beförderungen, Abholungen o. ä. bezeichnet. Darunter ist jede Art von Fortbewegung zu verstehen.

Es wird zudem empfohlen die aktuellen Fassungen der häufig gestellten Fragen (FAQ) zum Coronavirus (<https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6711/>), die ständig zeitnah angepasst werden, zu Rate zu ziehen.

Bestimmungen für Grenzgänger

Allgemein gilt der Grundsatz, dass nicht wesentliche Reisen ins Ausland verboten sind. Als wesentliche Gründe für Reisen ins Ausland gelten momentan:

- Fahrten ins Ausland im Rahmen der Berufstätigkeit, einschließlich der Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz,
- Fahrten, um medizinische Pflege fortführen zu können,
- Fahrten, um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten,
- Fahrten, um Tiere zu versorgen,
- Fahrten im Rahmen des geteilten Sorgerechts,
- Fahrten, um belgische Staatsangehörige, ob mit oder ohne Hauptwohntort in Belgien, langfristig Aufenthaltsberechtigte in Belgien und Personen mit gesetzlichem Wohnort in Belgien im Ausland abzuholen und zurück nach Belgien zu bringen,
- Fahrten, um Familienmitglieder ins Ausland zu bringen, damit sie dort wesentliche Tätigkeiten (nur wesentliche Gründe) ausführen können,

- Fahrten belgischer Staatsangehöriger zu ihrem Hauptwohntort im Ausland. Fahrten zu einem Zweitwohntort im Ausland sind in diesem Zusammenhang nicht gestattet,
- Fahrten zu einem Lebensgefährten/in, der/die nicht unter demselben Dach wohnt,
- Fahrten im Rahmen von Beurkundungen (sofern erforderlich und dies nicht digital erfolgen kann),
- Fahrten im Rahmen von Bestattungen/Einäscherungen im engsten Familienkreis,
- Fahrten im Rahmen von standesamtlichen/religiösen Eheschließungen im engsten Familienkreis.

→ Pendler

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Grenzgänger in Ausführung ihrer Berufstätigkeiten sowohl in den wesentlichen als auch in den nicht wesentlichen Sektoren das belgische Staatsgebiet zügig betreten und verlassen können müssen, um zu ihrem Bestimmungsort zu gelangen.

Grenzgänger sollten eine [Bescheinigung des Arbeitgebers](#) mit sich führen.

Für berufsbedingte Fahrten/Grenzübertritte von Arbeitnehmern mit systemrelevanten Berufen bzw. in Schlüsselsektoren im Grenzverkehr zwischen Belgien und den Niederlanden bescheinigt eine [Papier-Vignette](#) die Notwendigkeit des Grenzübertritts.

→ Grenzübertritte aus medizinischen Gründen und im Rahmen anderer Hilfsdienste

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Hilfsdienste die Grenzen frei passieren können und dabei keinerlei Kontrolle unterliegen.

Dringende medizinische Pflege und lebensnotwendige medizinische Behandlungen können fortgeführt werden, neue Behandlungen hingegen dürfen nicht begonnen werden.

Für die Fortführung lebensnotwendiger medizinischer Behandlung ist ein ärztliches Attest erforderlich.

→ Andere wesentliche Fahrten/Grenzübertritte

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Beistand und Pflege von Senioren, Minderjährigen, schutzbedürftigen Personen und Personen mit Behinderung, Grenzübertritte im Rahmen des geteilten Sorgerechts, Besuche eines Partners, der nicht unter demselben Dach wohnt, Pflege von Tieren, Beurkundungen, Teilnahme an Bestattungen/Einäscherungen im engsten Familienkreis sowie Teilnahme an standesamtlichen/religiösen Eheschließungen im engsten Familienkreis erlaubt sind.

Hierzu kann ein Antrag auf einen Passierschein bei der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde gestellt werden.

Bestimmungen über die Einreise nach Belgien

A. Für belgische Staatsangehörige, Personen mit Hauptwohntort in Belgien und langfristig Aufenthaltsberechtigte

Belgische Staatsangehörige, ob mit oder ohne Hauptwohntort in Belgien, langfristig Aufenthaltsberechtigte in Belgien und Personen mit gesetzlichem Wohnort in Belgien können nach Belgien zurückkehren, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Person muss nach ihrer Einreise während 14 Tagen in häuslicher Quarantäne bleiben und
- der Person ist es in diesen zwei Wochen verboten, außer Haus arbeiten zu gehen (selbst wenn sie in einem Schlüsselsektor beschäftigt ist), Homeoffice ist jedoch erlaubt.

Diese beiden Bedingungen finden jederzeit Anwendung auf Rückkehrer und beziehen sich auf alle für die Rückkehr genutzten Transportmittel (Luft, Land, Meer).

Im Fall einer Rückkehr über einen in- oder ausländischen Flughafen gelten diese beiden Bedingungen ebenfalls für die Person, die den/die Rückkehrer abholt, jedoch nicht für den Rest der Familie. Der Abholer ist vorzugsweise ein Mitglied der Familie; sofern die Familienmitglieder aber in einem Schlüsselsektor beschäftigt sind, wird empfohlen, dass sie die rückkehrende Person nicht abholen.

Diese beiden Bedingungen finden keine Anwendung auf Grenzgänger, Fahrer bei professionellen Beförderungsunternehmen und Personen, die wesentliche Fahrten ins Ausland unternommen haben (wie in den Bestimmungen über die Ausreise aus Belgien aufgelistet), mit Ausnahme von Personen, die rückkehrende Personen an einem ausländischen Flughafen abholen (s. vorheriger Absatz).

Vorzugsweise Verkehrsmittel zur Einreise nach Belgien:

- In der Regel benutzen rückkehrende Personen, ob sie nun auf dem Staatsgebiet Belgiens oder eines anderen Landes ankommen, öffentliche Verkehrsmittel (einschließlich Taxis), um zu ihrem Bestimmungsort zu gelangen.
- Wenn die öffentlichen Verkehrsmittel/Taxis keine Option sind, kann die rückkehrende Person von einer anderen Person (vorzugsweise ein Mitglied derselben Familie; die Person sollte aber nicht in einem Schlüsselsektor beschäftigt sein) abgeholt werden.

Vorzugsweise nehmen höchstens zwei Personen in dem Fahrzeug Platz. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn mehrere Personen einer selben Familie abzuholen sind.

Wer einen Rückkehrer im Ausland abholt, muss einen ausreichenden Nachweis (z. B. Buchungsbestätigung, Reiseticket, Boardingpass o. ä.) darüber mitführen, dass die Fahrt wesentlich und der Grenzübertritt gerechtfertigt ist.

B. Für Ausländer ohne Hauptwohntort in Belgien

B.1 Transitverkehr durch Belgien

Allgemein gilt der Grundsatz, dass ausländische Personen das belgische Staatsgebiet zügig betreten und verlassen können müssen, um zu ihrem Bestimmungsort weiterzureisen.

Bei einer Beförderung über die Straße halten Busse und Fahrzeuge in der Regel nicht auf belgischem Staatsgebiet.

Für eine Zugreise gilt, dass möglichst wenige Anschlüsse und die kürzeste Reiseroute genommen werden müssen.

Personen im Transitverkehr auf belgischem Staatsgebiet sollten einen Nachweis über Ihren Transitgrund (z. B. Nachweis über den Hauptwohnsitz außerhalb Belgiens oder einen der o. e. wesentlichen Gründe) mit sich führen.

B.2 Im Transitverkehr bei der Ankunft in Belgien per Luft, Schiene, Straße oder Meer

Allgemein gilt der Grundsatz, dass ausländische Personen im Transitverkehr in Belgien das belgische Staatsgebiet so schnell wie möglich verlassen können müssen.

In der Regel benutzen Personen im Transitverkehr auf belgischem Staatsgebiet öffentliche Verkehrsmittel (einschließlich Taxis), um zu ihrem Bestimmungsort zu gelangen.

Wenn die öffentlichen Verkehrsmittel/Taxis keine Option sind, können die Personen im Transitverkehr auf belgischem Staatsgebiet von einer anderen Person oder Instanz (eventuell vom Ausland aus) abgeholt werden, um nach Abholung das belgische Staatsgebiet sofort zu verlassen.

Auf der Reiseroute über die Straße wird in der Regel nicht auf belgischem Staatsgebiet angehalten.

Für eine Zugreise gilt, dass möglichst wenige Anschlüsse und die kürzeste Reiseroute genommen werden müssen.

Neben den o. e. Dokumenten für den Transitverkehr durch Belgien, müssen abholende Personen im Transitverkehr auf belgischem Staatsgebiet einen ausreichenden Nachweis über die Notwendigkeit der Reise (z. B. Buchungsbestätigung, Reiseticket, Boardingpass o. ä. der abzuholenden Person sowie Nachweis darüber, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel keine Option sind) mit sich führen.

B.3 Ausländer, die sich zeitweilig in Belgien aufhalten

B.3.1 Grenzgänger

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Grenzgänger in Ausführung ihrer Berufstätigkeiten sowohl in den wesentlichen als auch in den nicht wesentlichen Sektoren das belgische Staatsgebiet zügig betreten und verlassen können müssen, um zu ihrem Bestimmungsort zu gelangen.

Grenzgänger sollten eine [Bescheinigung des Arbeitgebers](#) (dringend empfohlen) mit sich führen.

Für berufsbedingte Fahrten/Grenzübertritte von Arbeitnehmern mit systemrelevanten Berufen/in Schlüsselsektoren im Grenzverkehr zwischen Belgien und den Niederlanden bescheinigt eine [Papier-Vignette](#) die Notwendigkeit des Grenzübertritts.

B.3.2 Grenzübertritte aus medizinischen Gründen und im Rahmen anderer Hilfsdienste

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Hilfsdienste die Grenzen frei passieren können und dabei keinerlei Kontrolle unterliegen.

Dringende medizinische Pflege und lebensnotwendige medizinische Behandlungen können fortgeführt werden, neue Behandlungen hingegen dürfen nicht begonnen werden.

Für akute medizinische Hilfe auf belgischem Staatsgebiet ist eine Aufnahmeerklärung des aufnehmenden Krankenhauses erforderlich.

Für die Fortführung lebensnotwendiger medizinischer Behandlung ist ein ärztliches Attest erforderlich.

B.3.3 Andere wesentliche berufsbedingte Fahrten/Grenzübertritte nach Belgien mit geringer Häufigkeit

Allgemein gilt der Grundsatz, dass wesentliche berufsbedingte Fahrten/Grenzübertritte zugelassen sind.

Personen, die aus diesem Grund die belgische Grenze überschreiten, müssen eine Arbeitgeberbescheinigung oder einen Gewerbenachweis (beispielsweise Nachweis des Selbstständigenstatus) mit sich führen.

B.3.4 Andere wesentliche Fahrten/Grenzübertritte nach Belgien

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Beistand und Pflege von Senioren, Minderjährigen, schutzbedürftigen Personen und Personen mit Behinderung, Grenzübertritte im Rahmen des geteilten Sorgerechts, Besuche eines Partners, der nicht unter demselben Dach wohnt, Pflege von Tieren, Beurkundungen, Teilnahme an Bestattungen/Einäscherungen im engsten Familienkreis sowie Teilnahme an standesamtlichen/religiösen Eheschließungen im engsten Familienkreis erlaubt sind.

Es wird dringend empfohlen entsprechende Belege vorzuweisen.